

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache

19(13)81a



STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung zu BT Drucksache 19/102421 am 9. März 2020

Thema:

Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen

Sachverständiger: Dr. Björn Hagen

1. Ausgangssituation _____

Die Frage der Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag muss im Kontext der Diskussion um das SGB VIII betrachtet werden. In den Jahren des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben rund 41 Bundesgesetze das SGB VIII verändert. Die Gründe lagen in steigenden Ausgaben, sich ändernden Bedarfen und neuen Herausforderungen, die die Kinder- und Jugendhilfe vor die Frage nach ihrer Zukunftsfähigkeit stellen. Diese Ausgangssituation prägt den SGB-VIII-Reformprozess *Mitreden – Mitgestalten*. Der aktuelle Reformprozess SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* muss vor diesem Hintergrund der Fortentwicklung der fachlichen Grundlagen, insbesondere unter der Zielperspektive des Einbezugs behinderter Kinder und Jugendlicher in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden. Zentral ist der Begriff der Hilfen zur Erziehung und die wesentlichen fachlichen Standards zu Erziehungshilfen, insbesondere die partizipative sozialpädagogische Diagnose und die dialogische Hilfeplanung sind existenzielle Bestandteile der Erziehungshilfen. Beteiligung und Lebensweltorientierung müssen als Kennzeichen aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar sein.

Der Antrag »Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen« bezieht sich im Wesentlichen auf einen Bereich dieser angesprochenen Ausgangssituation: Erziehungshilfen im Kontext der Vollzeitpflege in einer anderen Familie nach § 33 SGB VIII. Im Jahr 2018 betrug dieser Anteil 9,1 Prozent an den Hilfen zur Erziehung. Insgesamt wurden 91.640 junge Menschen im Rahmen dieser Hilfen betreut. Im Bereich der Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII, waren es zum Vergleich 14,3 Prozent und 143.316 junge Menschen. Von den Pflegekindern stammen rund 78 Prozent aus Herkunftsfamilien, die Transferleistungen beziehen, und rund 55 Prozent aus Alleinerziehenden-Haushalten. Die durchschnittliche Verweildauer in den Pflegeverhältnissen beträgt 30 Monate.

Zum einen lässt sich demnach festhalten, dass die Anhörung einen Teil der jungen Menschen betrifft, die Erziehungshilfen erhalten und zum anderen, dass das Thema Kostenheranziehung einen Bereich der Lebenssituation umfasst. Dieser Kontext der Übergangssituationen von Pflegekindern als ein Hilfesegment im SGB VIII soll im Folgenden exemplarisch dargestellt werden.

2. Übergangssituationen für Pflegekinder _____

Die Übergänge für die Pflegekinder, auf die sich der Antrag bezieht, betreffen junge Menschen, die mit 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag herangezogen werden können. Die Transitionsaufgaben betreffen im Wesentlichen die oftmals schon mit Beginn des 16. Lebensjahres durch die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII begonnene Verselbstständigung und damit verkürzten Jugend. Hierzu zählen exemplarisch Ausbildungsfragen, Auszug aus der Pflegefamilie, eigenes Wohnen, biografische Auseinandersetzungen etc. Gerade in einer Phase der Unsicherheit und des Übergangs müssen so Weichen gestellt werden, die eine klare Richtung und Orientierung benötigen. Angesichts der Entwicklungsphase der jungen Menschen ist diese Grundlage oftmals jedoch nicht ausreichend vorhanden. Unsichere finanzielle Situationen erschweren diese Übergangsaufgaben zusätzlich. Die Vulnerabilität in dieser sensiblen Phase ist offensichtlich. Abbrüche der Hilfen und fehlende schulische oder berufliche Orientierungen sind Beispiele für diese Verletzlichkeit im Lebensabschnitt. Diese Übergangssituationen sind für die jungen Menschen in den Erziehungshilfen – also auch für die Pflegekinder – in der Regel fokussierter, früher und geballter als in den Regelsystemen.

3. Regelungsnotwendigkeiten _____

Aus der exemplarischen Beschreibung der Übergangssituationen lassen sich wesentliche Regelungsnotwendigkeiten ableiten. Gerade in Phasen der Unsicherheiten muss eine verbindliche Übergangsplanung für die jungen Menschen erfolgen. Die Ablösung aus

der Hilfe kann erst dann vorgenommen werden, wenn die notwendigen Entwicklungsschritte für die Verselbstständigung mit allen Beteiligten als passende Hilfe geplant wurden. Diese gehen in ihrer Perspektive sowie für alle jungen Menschen über die lebenspraktische Orientierung hinaus. Umwege gehören ebenso dazu, wie die Rückkehr in die Hilfen, Zweitausbildungen und Studienabschlüsse.

Ziel muss es sein für alle Heranwachsenden in den Erziehungshilfen eine Normalität und Vielfältigkeit in dieser Alltagsorientierung zu ermöglichen. Der finanzielle Rahmen im Kontext der Kostenheranziehung nach § 94 Absatz 6 SGB VIII ist hierbei ein Teilaspekt. Der § 41 SGB VIII ist im alltäglichen Lebenslauf mit Irrungen und Wirrungen zu sehen. Diese sind keine Defizite, sondern alltägliche Bestandteile der Entwicklung, was dazu führt, dass Hilfe für junge Volljährige gewährt werden muss, um die Übergänge in ihrer Bewältigung zu unterstützen. Also die Hilfe für Pflegekinder über das 18. Lebensjahr hinaus, solange dieses für eine Passung zwischen den Entwicklungen des jungen Menschen und der Hilfeplanung notwendig ist. Zu dieser Passung gehört die Unterstützung aller Beteiligten. Also die Hilfe für die Pflege- und Herkunftseltern. Für behinderte junge Menschen bedeutet diese Passung die Einbeziehung der Teilhabeplanung unter Einbeziehung aller Leistungssysteme. Die inklusiven Hilfen im SGB VIII sind in diesem Zusammenhang als Unterstützung der Übergangsplanung im Rahmen ihrer Passung zur Lebenssituation des jungen Menschen zu sehen.

Die finanzielle Situation muss hierbei in die Planung einbezogen werden. Dazu gehört es, keine Kostenheranziehung vorzunehmen und ein Vermögen über den Freibetrag hinaus zu ermöglichen, das die Verselbstständigung unterstützt. Notwendig sind materielle Hilfen für alle jungen Menschen in den Hilfen zu Erziehung ohne Lücken zwischen den Finanzierungssystemen.

Zusammengefasste wesentliche Punkte der Regelungsbedarfe. Diese gelten für alle Hilfearten und Orte des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung für die jungen Menschen:

- Hilfen nach dem 18. Lebensjahr als verpflichtende Leistung
- Die Passung zwischen den Entwicklungen und der Hilfeplanung als Normalität begreifen

- Verbindliche und kontinuierliche (Übergangs-)Planung der Hilfen unabhängig von der Zuständigkeit der Jugendämter
- Eine Rückkehrmöglichkeit für die jungen Menschen
- Die Kostenheranziehung abschaffen
- Ein finanzielles Vermögen zur Verselbstständigung unterstützen
- Die einheitliche Planung der materiellen Hilfen

4. Fazit

Durch die Darstellung der Übergangssituationen und Regelungsbedarfe sind drei übergeordnete Punkte für die Stellungnahme zur Kostenheranziehung von Pflegekindern deutlich geworden:

1. Die Regelungsbedarfe betreffen alle jungen Menschen, die Hilfen zur Erziehung erhalten.
2. Die Situation der Regelungsbedarfe ist insgesamt in den Blick zu nehmen.
3. Ein einheitliches SGB VIII ist zu unterstützen und Einzelregelungen müssen in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppe zur SGB-VIII-Reform *Mitreden-Mitgestalten* hat deutlich gemacht: Auf die fachlichen Fragen lassen sich Antworten finden, die dem bisher getrennten System gerecht werden, und für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien wirksame Hilfen ermöglichen. Wir benötigen ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht für alle Kinder, egal ob mit oder ohne Behinderung. Dieses muss inklusiv und zusammenhängend ausgestaltet sein! Ohne die zusammenhängende Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besteht die Gefahr der Zersplitterung der einzelnen Leistungsteile und eine unterschiedliche Ausgestaltung der Hilfen für die einzelnen Zielgruppen, wie zum Beispiel Pflegekinder oder Care Leaver. Da die Hilfen im Kinder- und Jugendhilfegesetz miteinander verwoben sind, führt die Veränderung einzelner Teilbereiche dazu, dass das gemeinsame Ziel des Rechtes auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Frage gestellt ist.

Literatur

Deutscher Bundestag (2020): Drucksache 19/16858.

Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2019): Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 22. Jahrgang, Heft 3.

Hagen, B. / Hahne, C. (2020): Erziehungshilfefachverbände zur SGB-VIII-Reform Mitreden – Mitgestalten in: Evangelische Jugendhilfe, Ausgabe 2/2020 (i. D.)

IGFH (Hrsg.) (2018): Care Leaver / Care Leaving und die Pflegekinderhilfe. Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe.

Möller, W. (2013): Basiswissen Kinderschutz: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis. TPJ 2, 1. Jahrgang.

Van Santen, S. / Pluto, L. / Peucker, C. (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven.

file:///P:/SGBVIII/SGBVIII/2020/StellungnahmePflegekinder/Stellungnahme.doc

Hannover, den 24. Februar 2020

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer